Stadt Dommitzsch/Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch

POLIZEIVERORDNUNG

der Stadt Dommitzsch und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elsnig und Trossin

gegen Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, Bekämpfung von Ratten und über das Anbringen von Hausnummern

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II – Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielgeräten
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Werkstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 9 Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen

Abschnitt III – Umweltschädliches Verhalten

- § 10 Tierhaltung
- § 11 Verunreinigung durch Tiere
- § 12 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen
- § 13 Unerlaubtes Plakatieren
- § 14 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 öffentliche Beeinträchtigungen
- § 16 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt V - Bekämpfung von Ratten

§ 17 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

Abschnitt VI – Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und den §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1,2 und 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S 466) i.V.m. § 7 Abs. 1 Pkt. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205) beschließt der Stadtrat Dommitzsch am 01. März 2004 mit Beschluss-Nr. 274-52/2004 und der Gemeinschaftsausschuss am 03. März 2004 mit Beschluss Nr. 01-1/2004 nachfolgende Satzung:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Dommitzsch und den Gemeinden Elsnig und Trossin.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ortsund Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonnund Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft nicht mehr als zumutbar belästigt werden.
- (2) Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (4) Die Vorschriften des S\u00e4chsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unber\u00fchrt.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus den Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungen bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgeführt werden
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002, die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen und Gebieten für Fremdenbeherbung nach den §§ 2,3,4,4a,10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung ist das Einwerfen von Wertstoffen (insbesondere das Einwerfen von Glas) in die dafür vorgesehenen Behälter an Werktagen einschließlich Sonnabend in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Werkstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen bzw. abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (u.a. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen

- (1) Vor Altenheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes, vor und auf Friedhöfen und vor Schulen während des Unterrichtes ist erheblicher Lärm unzulässig.
- (2) Prozessionen und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten

§ 10 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als vermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen, soweit erforderlich, einen Maulkorb tragen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Absatz 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden können. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke für Zelte und Wohnwagen zur Verfügung zu stellen, wenn es sichtbare Anzeichen dafür gibt, dass diese das Dorfbild verunstalten und damit ein öffentliches Ärgernis hervorrufen oder wenn eine Umweltgefährdung besteht.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Sächsischen Waldgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Graffiti ist an, auf oder um Anlagen verboten.
 - Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung und Sondernutzungssatzungen der Stadt Dommitzsch und der Gemeinden Elsnig und Trossin bleiben unberührt.

§ 14 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur mit klarem Wasser oder unter Verwendung biologisch abbaubarer Zusätze gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.
- (3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt IV Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nicht geben will,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeiten in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen. andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, Lager- und Traditionsfeuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Lager- und Traditionsfeuer im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen sind anzeigepflichtig. Keiner Erlaubnis bedürfen Kochund Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u. s. w. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V Bekämpfung von Ratten

§ 17 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Stadt Dommitzsch unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

Abschnitt VI Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straßenseite zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzellfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beboten ist.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 - 4. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 - 5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, an außerhalb der erlaubten Zeit durchführt,
 - 6. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Werkstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 - 7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Werkstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Werkstoffcontainer stellt,
 - 8. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zu allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallkörben einbringt,
 - 9. entgegen § 9 Abs. 1 vermeidbaren Lärm vor besonderen Einrichtungen verursacht,
 - 10. entgegen § 9 Abs. 2 Prozessionen und Begräbnisstätten stört,
 - 11. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 - 12. entgegen § 10 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 - 13. entgegen § 10 Abs. 3 den Hund in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen nicht anleint bzw. wenn der Hund keinen Maulkorb trägt bei größeren Menschenansammlungen.
 - 14. entgegen § 10 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - 15. entgegen § 11 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschengenutzt werden, durch Tiere verunreinigt werden.
 - 16. entgegen § 11 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
 - 17. entgegen § 11 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 - 18. entgegen § 12 Abs. 1 Zelte und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufstellt, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden, und Grundstücke von Eigentümern dafür zur Verfügung gestellt werden,
 - 19. entgegen § 13 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht,
 - 20. entgegen § 14 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt oder wäscht und entgegen § 15 Abs. 2 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche vornimmt,

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

- 21. entgegen § 15 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
- 22. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt, Lager- bzw. Traditionsfeuer im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen nicht anzeigt,
- 23.entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und der Stadt Dommitzsch anzeigt,
- 24.entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 25.entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe der Vorschrift des jeweils gültigen höherrangigen Rechts geahndet werden.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnt und ein Verwarnungsgeld nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Dommitzsch vom 18.09.2001, der Gemeinde Elsnig vom 12.07.1996 und der Gemeinde Trossin vom 19.09.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich zu verkünden.

Dommitzsch, den 28.04.2004

Harald Koch Bürgermeister

Herold Fock

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Dienstsiegel